

Sonder-Klienten-Info Corona V

Inhalt:

EDITORIAL	1
1. CORONA-KURZARBEIT NEUERUNGEN.....	1
2. VERGÜTUNGSANSPRÜCHE NACH DEM EPIDEMIEGESETZ	2
3. HÄRTEFALLFONDS PHASE II	3
4. CORONA-FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH	3
5. ÜBERBRÜCKUNGSKREDITE	4

EDITORIAL

Nach viel Kritik der Öffentlichkeit und auch unseres Berufsstandes an den Richtlinien für den Härtefallfonds, auch nach Überarbeitung für die Phase 2, wurden diese letzte Woche nochmals überarbeitet und stehen seit heute zur Verfügung. Wir nehmen das zum Anlass um Sie darüber und auch über weitere Neuerungen im Zusammenhang mit den Corona-Hilfspaketen zu informieren.

Unser ganzes Team steht Ihnen wie immer für Fragen bzw. Unterstützung bei der Umsetzung telefonisch und per e-mail Fragen zur Verfügung.

1. Corona-Kurzarbeit Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes

Zur Kurzarbeit gibt es aktuell keine Neuerungen. Der Modus der für die Meldung der Ausfallszeiten wurde breit kommuniziert und sollte bekannt sein bzw. stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung der Ausfallstunden mit dem AMS für März und April bis 28.Mai zu erfolgen hat, die für Mai bis 28. Juni und die für Juni bis 28. Juli.

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, ist jene nach den Konsequenzen bzw. Meldepflichten für eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes abweichend von der Sozialpartnervereinbarung. Ein Schwanken der Arbeitsauslastung je nach Arbeitsanfall löst auch keine Meldepflichten aus, es ist jedoch auf ein laufendes Einvernehmen mit den Mitarbeitern zu achten, da grundsätzlich eine Mehrarbeit nicht einseitig angeordnet werden kann.

Ändert sich das Beschäftigungsausmaß massiv (Wiederaufsperrungen der Geschäfte etc.) und die Kurzarbeit soll aus Vorsichtsgründen oder wegen der zögerlichen Nachfrage der Konsumenten weiterhin beibehalten werden, ist Folgendes zu beachten:

- **arbeitsrechtlich:** die Sozialpartnervereinbarung ist eine Vereinbarung mit dem Mitarbeiter und sieht ein Arbeitsausmaß über einen 3-monatigen Durchrechnungszeitraum vor. Eine absehbare dauerhafte wesentliche Erhöhung ist mit dem Dienstnehmer zu vereinbaren und dies nach Möglichkeit auch schriftlich zu dokumentieren;

- **Verrechnung AMS:** dem AMS wird das tatsächliche Arbeitsausmaß über die Meldung der Ausfallstunden gemeldet und es wird der Zuschuss nur für diese tatsächlichen Fehlstunden ausbezahlt – eine weitere Meldung erübrigt sich hier somit;
- **Sozialpartner:** diese haben dem ursprünglichen Kurzarbeitsantrag zugestimmt und müssen somit in diesem Fall informiert werden (keine neue Zustimmung!); die Meldung erfolgt formlos per e-mail und sollte das neue Ausmaß der Beschäftigung und die Anzahl der davon betroffenen Dienstnehmer beinhalten. Bitte senden Sie das an das für Sie zuständige Büro der WKO und der Gewerkschaft. Die Adressen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/aenderung-der-durch-kurzarbeit-festgelegten-arbeitszeit.html>

Generell erinnern wir daran, dass eine Unterschreitung der Minimalbeschäftigung von 10 % im Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten oder ein Überschreiten des Höchstausmaßes von 90 % Beschäftigung zu einem Verlust der Kurzarbeitszuschüsse führt. Eine vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist einseitig anordenbar und an die Sozialpartner und das AMS zu melden. Wir raten hier aber zur Vorsicht, da eine nachhaltige Erholung der Nachfrage noch nicht gesichert ist und eine Fortsetzung der Kurzarbeit, auch mit einem höheren, schwankenden Beschäftigungsausmaß einfach zu handhaben ist und mehr Sicherheit bringt.

2. Vergütungsansprüche nach dem Epidemiegesetz

Die zur Bekämpfung der COVID-19 – Pandemie verhängten Beschränkungen erfolgten teilweise auf Grundlage des Epidemiegesetzes und erst später auf Basis des eigenen COVID-19 Maßnahmengesetzes. Es ist daher möglich, Anträge auf Vergütungen nach dem EpidemieG zu stellen, wenn man von einer nach diesem Gesetz erlassenen Maßnahme betroffen ist.

Verkehrsbeschränkungen und Geschäftsschließungen nach dem EpidemieG erfolgten vor allem in den zu Beginn am stärksten betroffenen Regionen in Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Unternehmen in diesen Regionen können somit Anträge stellen, allerdings nur bis zum Inkrafttreten der österreichweit geltenden Verordnungen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz da dieses die Anwendbarkeit des EpidemieG ausschließt.

Es gibt Bestrebungen, diese Bestimmung durch Verfassungsklagen zu Fall zu bringen. Über die Erfolgsaussichten dieser Verfassungsklagen und von mancher Stelle empfohlene Verdachtsanträge, um bei einem positiven Erkenntnis des VfGH auch davon profitieren zu können, können wir Ihnen leider keine Aussage machen, jedoch auf eventuell damit verbundene Risiken siehe unten, hinweisen.

Ein Vergütungsanspruch nach dem EpidemieG besteht jedoch unstrittig, nämlich der des Arbeitgebers, wenn Arbeitnehmer gemäß § 7 EpidemieG abgeordnet (unter Quarantäne gestellt) wurden.

Risiken bestehen, da die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Epidemiegesetz zum Ausschluss von Förderungen nach dem COVID-19 Gesetzen führen können. Zu beachten ist beispielsweise, dass laut Aussagen des AMS ein Anspruch auf Kostenersatz gemäß § 32 EpidemieG die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe ausschließt.

Wird ein Dienstnehmer individuell (zB nach Rückkehr aus einem Risikoland oder nach Kontakten mit infizierten Personen) mittels Bescheid unter Quarantäne gestellt, sollte auf jeden Fall ein Antrag nach dem EpidemieG gestellt werden, da diese Ausfallstunden im Unternehmen nicht als Ausfallstunden für die Kurzarbeit zählen.

Ausfallstunden wegen der allgemeinen Bewegungseinschränkungen bzw. Betretungsverbote nach dem COVID-19 Gesetz sind jedoch in die Kurzarbeitsabrechnung einzubeziehen. Wird parallel dazu

ein Antrag auf Ersatzleistung nach dem EpidemieG gestellt (Anlassfall für Verfassungsklage), kann das die Bewilligung der Kurzarbeit verzögern, wurde uns berichtet.

3. Härtefallfonds Phase II

Seit Sonntag Früh sind die neuerlich überarbeiteten Richtlinien zum Härtefallfonds – Phase 2 auf der Seite des BMF nachzulesen. Es wurden Verbesserungen hinsichtlich Förderbarkeit, Konkurrenz zu anderen Förderungen und bei der Berechnung der Förderhöhe vorgenommen. Bereits für die Phase 2 gestellte Anträge werden ab Montag nach den neuen Förderrichtlinien beurteilt und behandelt. Das Formular, mit dem nach den neuen Richtlinien der Zuschuss beantragt werden kann, soll Montag abends auf den Seiten der WKO online zur Verfügung stehen.

Somit ist grundsätzlich für gestellte und noch nicht erledigte Anträge kein neuer Antrag notwendig, außer man möchte den Antrag für einen anderen Monat innerhalb des neuen 6 Monatszeitraumes stellen. In diesem Fall können Sie Ihren Antrag mit formlosem e-mail an Ihre Landeskammer zurückziehen. Dabei ist die Geschäftsfallzahl, die Sie per e-mail erhalten haben, anzugeben.

Was ist neu:

- Erweiterung des **Betrachtungszeitraumes** auf **6 Monate**. Innerhalb dieser 6 Monate kann für 3 Monatszeiträume (immer laufend vom 16. – 15. des Folgemonates), die beliebig wählbar sind und auch nicht aufeinander folgen müssen, jeweils einzeln der Antrag gestellt werden. Zu beachten ist hier aber, dass nur für Monate, wo die laufenden Kosten nicht gedeckt werden können, oder ein behördliches Betretungsverbot vorliegt, oder der Umsatzrückgang > 50 % ist, gefördert wird.
- Einführung einer **Pauschalförderhöhe** von **mindestens € 500,00** pro Monat. Für Unternehmen, die aufgrund von Verlusten ursprünglich keine Förderung bekommen hätten oder für die die errechnete Förderhöhe weniger als € 500,00 ergeben würde, werden nun mindestens € 500,00 an Förderung ausbezahlt.
- **Gründer**, die Ihr Unternehmen **nach dem 1.1.2018** (bisher 1.1.2020) gegründet haben, können auch ohne Einkommensteuerbescheid pauschal € 500,00 beantragen.
- Die Förderung aus dem Corona-**Familienhärteausgleich** ist kein Ausschlussgrund mehr und wird nur bei der Deckelung mit € 2.000,00 p.m. berücksichtigt.
- Generell werden COVID-19-bezogene **Versicherungsleistungen** als Nebeneinkünfte bei der Förderhöhe (Deckel) berücksichtigt, sind aber kein Ausschlussgrund mehr. Das Selbe gilt auch für **Pensionseinkünfte**.
- Bei Förderungen bis € 500,00 p.m. erfolgt ab morgen keine Anrechnung von Auszahlungsbeträgen aus der Phase 1 mehr.

4. Corona-Familienhärteausgleich

Seit 15. April 2020 kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärteausgleich („Corona-Familienhärtefonds“) beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.

- **Für unselbstständig Erwerbstätige:**
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet.
- **Für selbstständig Erwerbstätige:**
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.
- Das aktuelle **Einkommen der Familie** darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Detaillierte Informationen zum Corona-Familienhärtefonds finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

5. Überbrückungskredite

In den letzten Wochen wurde immer wieder angekündigt, dass der Zugang zu Überbrückungskrediten mit staatlicher Haftung erleichtert werden soll.

Leider ist es immer noch dabei geblieben, dass Unternehmen, die laut dem Formular UIS als „Unternehmen in der Krise“ bezeichnet werden, keine Kredite mit 90 % bzw. 100 % Haftungsübernahme beantragen können. Diesen bleibt dann noch der Weg zu den Krediten mit 80 % Garantie offen, das aber nur, wenn zumindest eine der beiden Kennzahlen laut URG positiv sind, also 8 % Eigenmittelquote und/oder weniger als 15 Jahre Schuldentilgungsdauer. Für alle anderen Unternehmen bleibt dieser Weg weiterhin verwehrt.

Verbessert hat sich, dass die Banken keine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit durchführen müssen und somit bei der Einreichung nur der vereinfachte Liquiditätsplan mit dem aws-Formular für 18 Monate zum Beleg der Finanzierungshöhe notwendig ist. Weiters sind das Formular UIS, der letzte Jahresabschluss und aktuelle wirtschaftliche Unterlagen vorzulegen.